



SATZUNG

Stand: Februar 2016

Satzung

des Turnvereins Jahn von 1897 Dörnten e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der TV Jahn Dörnten von 1897 e.V. mit Sitz in Liebenburg-Dörnten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Gründungsjahr ist das Jahr 1897.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Turnen, Leichtathletik, Ballspiele, Tanz-, Tennis- und den Tischtennisport sowie Sommerspiele und alle zeitgemäßen neuen Sportarten zur körperlichen Ertüchtigung zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebaut bzw. gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der erforderlichen Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 infrage kommenden Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen gliedern, z.B. in

- a) Kinderabteilungen
- b) Jugendabteilungen
- c) Senioren/innen Abteilungen

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regelt. Er wird von den Abteilungsangehörigen auf der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Grund- und Spartenbeitrag gezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung/Reduzierung erteilt wird. Zum Beispiel Studium oder Arbeitslosigkeit. Der Vorstand behält sich vor, eine Aufnahmegebühr festzusetzen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung 6 Wochen zum Jahresende;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes;
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten nach a + b unberührt. Das bisherige Mitglied ist verpflichtet, diese Verbindlichkeiten zu begleichen.

§ 9

Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8b) kann nur in nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied den seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Grund- und Spartenbeitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung (schriftlich) nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gebote von Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Beschluss des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ehrenrates ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist Berufung beim Ehrengericht des Kreissportbundes zulässig, welches endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des allgemeinen Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet die Wahl des Jugendleiters (§ 16.9), der von den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren mitgewählt wird; gleiches gilt für solche Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Jugendlichen betreffen.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßnahme der hierfür getroffene Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben. Ausnahmeregelungen einzelner Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie diejenigen der Fachverbände zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Grund- und Spartenbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich durch Tätigkeit in einer Abteilung/Sparte verpflichtet haben,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg darf erst dann beschritten werden, wenn die vereinsinternen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse bzw. Abteilungsausschüsse,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet, Ausnahmen bezüglich ihres Stimmrechts regelt § 10 a.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur mit einer 4/5 Mehrheit behandelt werden.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen.

In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Das Verfahren richtet sich bei der Beschlussfassung nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder bzw. Abteilungsausschussmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Grund- und Spartenbeitrags-erhebung für das kommende Geschäftsjahr; für die Spartenbeiträge haben nur die Abteilungsangehörigen das Vorschlagsrecht,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Grund- und Spartenbeiträge für das neue Geschäftsjahr,
- e) Anträge

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Oberturnwart
6. Abteilungsleiter Tanzen
7. Abteilungsleiter Tennis
8. Abteilungsleiter Tischtennis
9. Jugendwart
10. Frauenwartin
11. Gerätewart
12. Sportheimwart

Zu Vorstandssitzungen können nach Maßgabe der Notwendigkeit auch andere Vereinsmitglieder herangezogen werden (erweiterte Vorstandssitzungen). Der Vorstand kann darüber hinaus sachkundige Mitglieder oder auch Vereinsfremde zur Durchführung von Sonderaufgaben im Vorstandsbereich beauftragen. Dies kann nur mit Zustimmung der Vorgeschlagenen geschehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder an den Positionen 1 – 3 – 5 – 7 – 9 – 11 werden in den Jahren mit den ungeraden Endziffern und die Vorstandsmitglieder an den Positionen 2 – 4 – 6 – 8 – 10 – 12 werden in den Jahren mit den geraden Endziffern gewählt.

Die unter § 14 b genannten Mitglieder werden jeweils mit den entsprechenden Abteilungsleitern gewählt. Die unter § 14 c + d genannten Mitglieder werden in den Jahren mit den geraden Endziffern gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer; der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane diese Gremien durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ergänzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsordnung des Vorstandes und aller Organe, außer der des Ehrenrates.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Diese Regelung gilt lediglich im Innenverhältnis des Vereins, hat also ausschließlich vereinsinternen Charakter.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Grund- und Spartenbeiträge. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Oberturnwart und die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche fachbezogenen Sportangelegenheiten und übernehmen den notwendigen Schriftverkehr für ihre Abteilungen. Die Abteilungen haben die Aufgabe, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in den Abteilungen auszuarbeiten und zu verwirklichen.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschüssen/Abteilungen die Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter der betreffenden Jugendlichen entsprechen.

Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen und der weiblichen Jugendabteilung wahrzunehmen.

Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung sämtlicher Abteilungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse bzw. Abteilungsausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei oder mehr Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss vom Sportbetrieb für die Dauer von bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Über jede Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinsam nach Abschluss des Kalenderjahres die Kasse zu prüfen. Weitere Prüfungen können im Laufe des Jahres unvermutet durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, welches dem 1. Vorsitzenden vorzulegen ist. Der Jahreshauptversammlung ist entsprechend zu berichten.

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Sitzungs- bzw. Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushangkasten bekannt gegeben oder schriftlich zugestellt wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufhebung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In besonderen Fällen wird schriftlich mit Namensnennung abgestimmt, wobei auch die Mitwirkung nicht erschienener Mitglieder zulässig ist.

Der besondere Fall liegt vor, wenn es sich um Verfügungsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 25.000,00 Euro handelt.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Sitzungs- bzw. Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge können nur mit 4/5 Mehrheit behandelt werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis erhalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; dies gilt nicht, wenn Mitglieder als Trainer oder Übungsleiter für den Verein tätig sind. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die eingezahlten Spartenbeiträge werden ausschließlich der Abteilung/ Sparte zur Verfügung gestellt und dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

die Gemeinde Liebenburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Liebenburg-Dörnten, den 13. Februar 2016



.....
Sigrid Weise
1. Vorsitzende



.....
Regina Gruchmann
Schriftführer